

1780

Freitag, 13. September 1949.

Wirtschaftsverhandlungen
mit Westdeutschland.Vertraulich

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 8. September 1949.

Das Volkswirtschaftsdepartement teilt folgendes mit:

"Nach den erfolglosen Verhandlungen vom Februar und Mai 1949 gelang es endlich, im Verlaufe einer 3. Verhandlungsetappe in Bern vom 22. bis 27. August 1949 zu einer Verständigung über die Regelung des Waren- und Zahlungsverkehrs zu gelangen, wodurch der seit 1. Mai 1949 bestehende vertragslose Zustand beendet worden ist. Wenn es auch auf Grund der beidseitigen de facto Weiterführung des Waren- und Zahlungsverkehrs und der Aufrechterhaltung des Kontaktes mit den Besetzungsbehörden über das Schweizerische Generalkonsulat in Frankfurt a/Main möglich war, einen Bruch zu vermeiden, so steht doch fest, dass es sich bei der an sich recht günstigen Entwicklung der schweizerischen Ausfuhr in den letzten Monaten zur Hauptsache nur um die verspätete Realisierung des Warenaustauschabkommens vom 23. August 1948 handelte und die nicht unbeträchtlichen Ausschreibungen der Frankfurter Stellen für zusätzliche Bezüge aus der Schweiz auf einer auf die Dauer unhaltbaren einseitigen Berücksichtigung gewisser Exportprodukte beruhten. Es war deshalb vom schweizerischen Standpunkt aus durchaus zu begrüssen, dass die Besetzungsbehörden, denen vor allem aus innenpolitischen Gründen an einer Behebung der Schwierigkeiten mit der Schweiz gelegen war, die Wiederaufnahme der Verhandlungen vorschlugen.

Es ist in den Verhandlungen gelungen, die bisherige deutsche Einstellung gegenüber der Einfuhr von sog. lebenswichtigen und entbehrlichen Waren vollständig zu ändern, ein Ergebnis, das offensichtlich weitgehend dem Einfluss des zukünftigen westdeutschen Wirtschaftsministers, Professor Erhard, zugeschrieben werden darf. Unter der Voraussetzung, dass die Schweiz ihre bisherige Einfuhrpolitik aufrecht erhält, sind die alliierten und deutschen Behörden bereit, die staatliche Einmischung bei der Einfuhrüberwachung auf das unerlässliche Minimum abzubauen. Da die Schweiz mit Ausnahme des landwirtschaftlichen Sektors praktisch keine Einfuhrrestriktionen anwendet, wären die Voraussetzungen für eine freiere Gestaltung des beidseitigen Aussenhandels vorhanden. Die einzige Beschränkung wird unsere Ausfuhr nach Deutschland in der Begrenzung des Gesamtbetrages finden, der nach Massgabe der deutschen Transporterlöse in der Schweiz zum Transfer zur Verfügung stehen wird. Im Rahmen dieses Gesamtbetrages wird für die Erlangung von Einfuhrbewilligungen ausschliesslich die private Nachfrage massgebend sein. Von dem neuen

Zinfuhrverfahren sind immerhin vorläufig beidseitig die landwirtschaftlichen Produkte ausgenommen, da auch in Deutschland auf diesem Gebiet die Einfuhr weiterhin überwacht wird.

Die mit Gültigkeitsdauer bis zum 31. August 1950 abgeschlossenen Vereinbarungen setzen sich zusammen aus:

- a) einem Protokoll über die Handelsbesprechungen (Warenprotokoll) mit zwei Listen über den landwirtschaftlichen Gütertausch und vier Briefwechseln;
- b) einem neuen Zahlungsabkommen mit zwei Briefwechseln;
- c) einem Protokoll über die Regelung gewisser Forderungen auf dem Finanzsektor mit einem Sonderprotokoll über den Transfer von Grenzgängersalären und zwei Briefwechseln.

Die im Warenprotokoll festgelegte liberale Einfuhr- und Zahlungsregelung ist am 1. September 1949 in Kraft getreten. Das Zahlungsabkommen dagegen, welches mangels genügender Bevollmächtigung des Vorsitzenden der westdeutschen Delegation lediglich paraphiert worden ist, tritt erst nach seiner beidseitigen Unterzeichnung in Kraft und wird alsdann mit dem Warenprotokoll und den Landwirtschaftslisten publiziert werden. Die übrigen Vertragsdokumente sind vertraulicher Natur.

Im einzelnen ist über das Vertragswerk folgendes zu berichten:

1. Voraussichtlicher Umfang des künftigen Waren- und Zahlungsverkehrs mit Westdeutschland.

Auf Grund des bereits bei den Mai-Verhandlungen festgelegten Prinzips der ausgeglichenen Zahlungsbilanz stellen sich die beiderseits zu erwartenden Zahlungen wie folgt:

a) Ueberweisungen zugunsten der Schweiz.

Warenausfuhr ohne Landwirtschaft (berechnet auf Grund der budgetierten deutschen Wareneinfuhr und aufgeteilt in 13 einzelne 4-Wochen-Globalbeträge à 4,8 Mio. \$)	62,4 Mio. \$
Ausfuhr landwirtschaftlicher Produkte und Nahrungsmittel	10,515 Mio. \$
budgetierte Zahlungen für invisibles zugunsten der Schweiz, einschliesslich des Saldos der beidseitigen Ueberweisungen für die Grenzkraftwerke	9,68 Mio. \$
Total zugunsten der Schweiz	82,595 Mio. \$
entsprechend ca.	355 Mio. Sfr.

b) Ueberweisungen zugunsten Deutschlands.

Auf Grund des Monatsdurchschnittes des ersten Halbjahres 1949 der Einfuhr aus Westdeutschland in Höhe von 25,6 Mio. Sfr. kann mit einer Einfuhr pro Jahr von ca. 310 Mio. Sfr. einschliesslich Kohle gerechnet werden, wozu noch die Zahlungen für invisibles im Schätzungsbetrage von 9,13 Mio. $\text{Sfr.} = \text{ca. } 40 \text{ Mio. Sfr.}$ kommen.

Es ist vorgesehen, dass noch vor Jahresende eine "Gemischte Kommission" darüber zu befinden hat, welche Aenderungen und Verbesserungen mit Bezug auf die neue Einfuhr- und Zahlungsregelung Platz zu greifen hat. Je nach der Entwicklung der deutschen Einfuhr in die Schweiz und der Höhe des Absatzes von schweizerischen Waren in Westdeutschland wird eine Reduktion oder Erhöhung des Budgets möglich sein.

2. Zahlungsregelung.

Das neue Zahlungsabkommen entspricht den mit den westeuropäischen Ländern in der Nachkriegszeit abgeschlossenen "accords de paiement". Es bestehen zwei Konti, eines in Schweizerfranken und eines in Deutschen Mark. Es kann daher fortan sowohl in Schweizerfranken als auch in Deutschen Mark oder in einer dritten Währung fakturiert werden. Das Kursverhältnis zwischen Schweizerfranken und Deutscher Mark wird über den Dollarkurs der Schweizerischen Nationalbank, bzw. der Bank Deutscher Länder errechnet ($1 \text{ Sfr.} = 4.30 \text{ DM}$ und $0.30 \text{ Sfr.} = 1 \text{ DM}$), woraus sich eine feste "cross rate" von $1 \text{ DM} = \text{Sfr. } 1.29$ ergibt. Es ist vorgesehen, dass für die Auszahlung, bzw. Einzahlung in der Schweiz von auf Deutsche Mark lautenden Zahlungsverpflichtungen die Schweizerische Nationalbank einen Brief- bzw. Geldkurs von 128.75, bzw. 129.25 anwendet. Der wie in den andern "accords de paiement" vorgesehene sog. "swing", bzw. "Fonds de roulement", innerhalb dessen sich die kontoführenden Banken Kredit gewähren, ist auf 8 Mio. Dollars = 34,4 Mio. Sfr. vereinbart worden. Liegt der Saldo nach gegenseitiger Aufrechnung des Schweizerfranken- und Markkontos über diesem Betrag, so hat das Gläubigerland das Recht, den Ausgleich der überschüssenden Beträge in Dollars zu verlangen. Im Hinblick auf die dem neuen deutschen Einfuhrverfahren innewohnenden Unsicherheitsfaktoren und die Uebernahme des während des vertragslosen Zustandes in Zürich aufgelaufenen nicht unbeträchtlichen Saldos in das neue Zahlungssystem ist festgelegt worden, dass eine Abdisponierung erst nach dem 15. März 1950 möglich ist. Es besteht zudem Einverständnis darüber, dass durch die Schweizerische Nationalbank und die Bank Deutscher Länder die Möglichkeit einer Verzinsung der beidseitigen Guthaben (im Rahmen des "swing" oder darüber hinaus) näher abgeklärt wird. Beim Dahinfallen des Zahlungsabkommens würde der Nettosaldo zugunsten des einen oder andern Vertragspartners (einschliesslich des "swing") in Dollars zahlbar. Das Zahlungsabkommen sieht eine beidseitige Währungsgarantie vor, die bezweckt, die beteiligten Notenbanken vor Verlusten zu schützen, die sich aus einer Abwertung der Deutschen Mark oder des Schweizerfrankens ergeben. Das Eidg.

- 4 -

Finanz- und Zolldepartement hat dieser Währungsgarantie wie auch der Einführung eines "swing fund" zugestimmt.

3. Warenverkehr.

So begrüssenswert an sich auch die Liberalisierung der Warenausfuhr nach Westdeutschland ist, so haften dem neuen System doch auch gewisse Nachteile an, da, was zum mindesten am Anfang zu erwarten ist, der Totalbetrag der Einfuhranträge in Deutschland wesentlich grösser als die verfügbare Devisenquote sein wird. In diesem Falle tritt eine proportionale Kürzung der Einfuhranträge ein. Zu diesem Zweck werden die Anträge jeweils nach 8 grossen Warengruppen zusammengestellt. Soweit für eine Gruppe weniger als 1/8 der Globalsumme gezeichnet worden ist, kommen die Differenzbeträge solchen Gruppen zugute, in denen Ueberzeichnungen stattgefunden haben. In einer Periode nicht ausgenützte Beträge werden auf die nächste Periode übertragen. Es war möglich, bei der Gruppeneinteilung die Interessen der traditionellen schweizerischen Exportinteressen gebührend zu berücksichtigen. So wird -- eine genügende Nachfrage in Deutschland vorausgesetzt -- die Textilindustrie Lieferungen von mindestens 3/8 des Gesamtexportvolumens tätigen können.

Trotz den zwangsläufig dem neuen System innewohnenden Risiken und Nachteilen konnte die Verhandlungsdelegation den Vorschlag für eine solche Lösung nicht ablehnen, ohne sich dem Vorwurf auszusetzen, eine Chance für eine freiheitliche Entwicklung unserer Ausfuhr nach Deutschland verpasst zu haben.

Die Landwirtschaft konnte ihre Exportpositionen gegenüber dem Warenaustauschabkommen vom August 1948 von 6 Mio. Dollars auf 10,5 Mio. Dollars pro Jahr erhöhen. Davon entfallen 5 Mio. Dollars auf Obst und Obstprodukte und 500'000 Dollars auf Wein.

4. Grenzkraftwerke.

Wenn es auch nicht gelungen ist, sämtliche schweizerischen Transferbegehren auf diesem Sektor durchzusetzen, so bedeutet doch die Regelung über den vollen Transfer der ab 1. Januar 1949 fälligen Zinsen der Schweizerfranken-Obligationenanleihen in Form einer sog. "plant rental", d.h. einer Sonderentschädigung für die Zurverfügungstellung der in der Schweiz gelegenen Anlagen der betreffenden Elektrizitätsunternehmungen einen unverkennbaren Fortschritt. Daneben gelang es auch, auf dem Wege einer privaten Verständigung die seinerzeit von den französischen Besetzungsbehörden aufgeworfene Streitfrage betreffend das Grenzkraftwerk Reckingen einer provisorischen Regelung zuzuführen, womit nunmehr auch das seinerzeit in Aussicht genommene Schiedsgerichtsverfahren gegenstandslos geworden ist.

Unter Umständen wird es möglich sein, die noch offene Frage des Dividendentransfers durch eine Verrechnung mit den für das Kraftwerk Ryburg-Schwörstadt nach Deutschland zu überweisenden Dividenden zu regeln, wobei die schweizerischen Aktionäre zwar nur teilweise befriedigt würden. Der Transfer der rückständigen Obligationenzinsen wird bei Anlass künftiger Verhandlungen wiederum

- 5 -

zur Diskussion gestellt werden müssen.

5. Invisibles.

a) Völlig unbefriedigend ist leider das Resultat hinsichtlich des Finanzverkehrs und des Versicherungs- und Rückversicherungs-Zahlungsverkehrs. Nach wie vor lehnen es die Besetzungsbehörden im Hinblick auf ihre allgemeine Politik, die vor allem darauf hinzielt, Westdeutschland wirtschaftlich von Dollarzuschüssen unabhängig zu machen, ab, in dieser Beziehung ein Entgegenkommen zu zeigen. Vermutlich ziehen es die Besetzungsbehörden vor, der künftigen westdeutschen Regierung den Entscheid betreffend die Aufnahme des Finanztransfers mit dem Ausland und die Frage der Investierung gesperrter Guthaben zu überlassen. Die gleiche betrübliche Situation besteht vorläufig auch mit Bezug auf den Transfer von Pensionen und Renten und auf dem Gebiet der Sozialversicherung; immerhin wurde die Berücksichtigung von Härtefällen zugesagt.

b) Auch der Reiseverkehr konnte vorläufig nur mit einer Quote von 4 Millionen SFr. für den Aufenthalt deutscher Tuberkulosekranker in schweizerischen Sanatorien bedacht werden. Es besteht begründete Aussicht, dass in absehbarer Zeit wie im Verkehr mit Oesterreich auch im Verkehr mit der Schweiz der allgemeine Reiseverkehr sowie Erziehungs- und Studienaufenthalte in der Schweiz wiederum zugelassen werden.

c) Was den Transfer von Lizenzen, Kommissionen und Honoraren anbelangt, so kann auf Grund der kürzlich erlassenen deutschen Devisenvorschriften über die Bezahlung unsichtbarer Einfuhren angenommen werden, dass der Transfer formell sichergestellt ist. Da bei der Prüfung des Einzelfalles unter Umständen auf das deutsche volkswirtschaftliche Interesse abgestellt wird, muss auch bei diesen Ueberweisungen aber vorläufig mit Schwierigkeiten gerechnet werden. Spezielle Vereinbarungen bestehen mit Bezug auf den Transfer von Regiespesen zugunsten schweizerischer Firmen mit Betriebsstätten in Süddeutschland und den Transfer von Grenzgängersalären, -pensionen und -renten.

Trotz aller Lücken, die das neue Abkommen aufweist, kann doch die erzielte Verständigung als ein Grundstein für eine weitere Normalisierung unseres Aussenhandels mit Westdeutschland betrachtet werden, der im Zusammenhang mit den nunmehr bevorstehenden politischen Veränderungen die Voraussetzung für eine Gesamtregelung bildet."

Gestützt auf diese Ausführungen wird antragsgemäss

b e s c h l o s s e n :

1. Von dem vorstehenden Bericht wird in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen.
2. Die Vereinbarungen werden gemäss vorgelegtem Inhaltsverzeichnis genehmigt.
3. Das Zahlungsabkommen und das Protokoll über die Handelsbesprechungen mit den Landwirtschaftslisten werden nach der Unterzeichnung des Zahlungsabkommens durch die Militärregierungen in Westdeutschland in der amtlichen Gesetzsammlung publiziert.

Protokollauszug an das Volkswirtschaftsdepartement (Vorsteher, Generalsekretariat, Handelsabteilung 15 Expl.), an das Politische Departement (8 Expl.), an das Finanz- und Zolldepartement und an das Post- und Eisenbahndepartement (Amt für Verkehr und Generaldirektion PTT 3 Expl.).

Für getreuen Auszug,
Der Protokollführer:

Ch. Oser